

# **Kooperationsvereinbarung**

## **„Lernen & Raum“**

**Der Verband der Autonomen Schulen,**  
**das deutsche Bildungsressort,**  
**das ladinische Bildungsressort,**  
**das italienische Bildungsressort,**  
**die Universität Bozen, Fakultät für Bildungswissenschaft,**  
**das Institut für Gestaltung.studio2, Fakultät für Architektur der UNI Innsbruck,**  
**die Pädagogische Hochschule Tirol,**  
**das Ressort für Bauten, Abteilung 11, Amt für Hochbau und technischer Dienst,**  
**die Kammer der Architekten,**  
**das Amt für Bibliotheken und Lesen,**  
**der Gemeindenverband,**  
**der Landesbeirat der Eltern,**

im Folgenden Mitglieder genannt, schließen folgende Kooperationsvereinbarung:

### **1. Präambel**

Kindergarten und Schule als Lern- und Lebensraum

Die neuen Rahmenrichtlinien für Kindergarten, Pflichtschule und Oberschule stellen die Individualisierung und Personalisierung des Lernens sowie den Aufbau einer Kompetenzkultur in den Mittelpunkt.

Dies erfordert eine neue Lehr- und Lernkultur, die nicht nur nach einer bestmöglichen Förderung der individuellen Kompetenzen strebt, sondern auch erkennt, dass Lernen durch Zusammenarbeit stattfindet, also immer von allen Beteiligten, Lehrenden wie Lernenden gemeinsam ko-konstruiert wird. Dieses Lernen in der Gemeinschaft fördert nicht nur die Sozialkompetenz, sondern auch eine Handlungsfähigkeit, die durch eine kooperativ erworbene Sachkompetenz, Methodenkompetenz und eine ethische Kompetenz getragen ist.

Formen des aktiven und selbst gesteuerten Lernens nehmen einen zunehmend breiteren Raum ein. Kindergärten und Schulen werden zu „bewegten Erfahrungs- und Lernlandschaften“, in denen spielerisches, entdeckendes und forschendes Lernen, Erarbeitungs- und Übungsphasen, Kreisgespräche, Einzel- und Gruppenarbeit, Spiel- und Nachdenkphasen sich abwechseln. Sie sollen soziale Lebensräume und „Lernlandschaften“ sein, anregend wirkende, wohnliche, ästhetisch ansprechende Gebäude und Räume und Kommunikationsflächen, Nischen, Rückzugsgebiete und ausreichende Bewegungsflächen bieten.

Neue Konzepte der Gestaltung von Kindergärten und Schulen sind zu entwerfen, ebenso wie eine neue Raumgestaltung.

Die neuen Schulbaurichtlinien schaffen dafür die Voraussetzung und ermöglichen innovative Ansätze. Diesen Weg einer neuen pädagogischen Gestaltung des Lernraums Kindergarten und Schule gilt es nun interdisziplinär gemeinsam zu beschreiten.

## **2. Zielsetzungen der Kooperation**

Ziel der Kooperation ist es,

- einen gemeinsamen konstruktiven Dialog zum Thema „Lernen & Raum“ aufzubauen,
- einen kontinuierlichen Austausch zu pflegen,
- den Stand der Dinge zum Thema zu erheben und Entwicklungsnotwendigkeiten auszumachen,
- relevante Forschungsfragen zu definieren und Forschungsarbeit in die Wege zu leiten ,
- Entwicklungs- und Forschungsergebnisse für den Nutzer sichtbar und verfügbar zu machen,
- Unterstützungssysteme aufzubauen,
- eine breit gefächerte Diskussion zum Thema in Gang zu bringen und für die Sache zu sensibilisieren,
- die im Sinne einer anderen Lernkultur umgesetzten Räume und deren Auswirkungen auf das Lernen zu evaluieren.
- sowie mit anderen, inhaltlich ähnlich ausgerichteten Initiativen in Verbindung zu treten, sich auszutauschen und zu kooperieren

## **3. Grundlagen und Form der Zusammenarbeit**

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

(2) Die Kooperation erfordert eine Bündelung von Kompetenzen und Energien aber genauso ein Portionieren und Verteilen von Verantwortungen. Angestrebt wird daher eine flexible und bedarfsgerechte Zusammenarbeit, die auf die zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sowie auf die Kompetenzen der jeweiligen Partner Rücksicht nimmt. Gemeinsam entschiedene Initiativen werden von allen Mitgliedern verantwortet und getragen.

(3) Basis der Zusammenarbeit ist ein offener, wertschätzender und auf Dialog basierender Umgang miteinander.

(4) Die Planung der Initiativen und ein kontinuierlicher Austausch erfolgen über regelmäßige Treffen einer Steuergruppe, in welche jedes Mitglied mindestens 2 Vertretungen entsendet. In besonderen Fällen und nach Bedarf können weitere Vertretungen hinzugezogen werden. Diese Treffen finden in der Regel in 2-monatigen Abständen statt – mindestens 5mal im Jahr. Zu Beginn des Schuljahres wird ein Kooperationsprogramm entworfen und genehmigt. Dieses definiert Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Mitglieder. Leitung und Koordination von Initiativen und Projekten rotieren.

(5) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird durch weitere Vereinbarungen ergänzt, die sich auf Grund von Notwendigkeiten und neuen Ideen im Laufe der Zusammenarbeit ergeben. Diese Vereinbarungen sind in den Protokollen der Treffen der Steuergruppe festgehalten.

## **4. Einrichtung einer Internetplattform: Präsentation des Kooperationsprojektes - Dokumentation der Zusammenarbeit und der Ergebnisse - Austausch**

Das Kooperationsprojekt präsentiert sich auf einer eigenen Web-Plattform „Lernen & Raum“. Die Plattform verfügt über Foren, die zum Austausch anregen, enthält ein Archiv und einen Ausstellungsraum zur Vorstellung der Projekte und der Ergebnisse.

## **5. Verantwortungsbereiche und Rollenverständnisse der einzelnen Mitglieder**

Die Organisations- und Verwaltungsstruktur wird bewusst schlank gehalten. Verantwortungen und Rollen werden auf die verschiedenen Mitglieder verteilt. Für die konkrete Umsetzung übernehmen die Mitglieder klar definierte Aufgaben. Die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche, die die einzelnen Partner übernehmen, werden in den Protokollen festgeschrieben.

## **6. Rechte an den Ergebnissen**

(1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die im Zuge der Umsetzung des Kooperationsprogramms erzielt werden.

(2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Mitglieds beteiligt sind, gehören diesem Mitglied – werden aber den anderen Mitgliedern im Rahmen der Zielsetzungen dieser Vereinbarung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Mitglieder beteiligt sind, gehören diesen gemeinsam - über die Einzelheiten treffen die Mitglieder im jeweiligen Fall eine gesonderte Vereinbarung.

## **7. Finanzierung und Sachaufwand**

(1) Jedes Mitglied trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarungen und der Kooperationsprogramme entstehenden Kosten selbst.

(2) Für größere Projekte wird um Zuweisungen von öffentlichen Geldern bzw. Zuweisungen von Sponsoren angesucht. Die Ansuchen werden von dem Mitglied gestellt, das die Leitung des jeweiligen Projektes inne hat. Diese Finanzmittel werden laut der in der Steuergruppe vereinbarten Finanzierungspläne verwendet. Die Rechenschaftslegung obliegt dem leitenden Mitglied.

(3) Was die Räumlichkeiten und Informationstechnologien anbelangt, werden die vorhandenen Infrastrukturen und die informationstechnologische Ausstattung der Mitglieder genutzt.

## **8. Dauer der Kooperationsvereinbarung und Kündigung der Zusammenarbeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für eine Laufzeit von fünf Jahren. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit wird als sinnvoll angesehen, wenn sich die Kooperation in dieser Form als tragfähig und erfolgreich erweist. Eine Zwischenevaluation erfolgt nach drei Jahren.

(2) Im Fall von Unstimmigkeiten, der Unzufriedenheit einer oder mehrerer Mitglieder werden unverzüglich Vermittlungsgespräche aufgenommen. Führt dieser Dialog nicht zu einer Einigung, steht es dem jeweiligen Mitglied frei - mit einer Frist von 8 Wochen - die Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Dabei ist in jedem Fall die Verantwortung für bereits begonnene Einzelprojekte im Rahmen der Kooperation weiterhin zu tragen.

(3) Die Vereinbarung der übrigen Mitglieder wird durch das Ausscheiden der kündigenden Mitglieder nicht berührt.